

zen zwischen religiösen und nationalen Fragen. Die spezifischen Konstellationen in Tirol und im Trentino werden durch den Aufsatz Coles vor einen breiteren Hintergrund gestellt. Cole weist dem Kulturkampf wie auch andere Beiträge des Bandes eine langfristige und grundlegende Bedeutung für die Geschichte der Habsburgermonarchie bzw. der Republik Österreich im 20. Jahrhundert zu. Trotz zahlreicher politischer Niederlagen war die Kirche der „heimliche Sieger“ (S.122) der Konflikte. Der Kulturkampf trug dazu bei, dass der Katholizismus im ausgehenden 19. Jahrhundert seine Strategien zur Mobilisierung eigener Anhänger professionalisierte und dadurch seinen gesellschaftlich-politischen Einfluss bewahrte. Problematisch war dies deswegen, weil die Kirche sich den sozioökonomischen Realitäten der modernen Industriegesellschaft weitgehend verschloss.

Die Aufsätze des durch ein Personenregister erschlossenen Bandes weisen durchgehend eine sehr hohe analytische Qualität auf. Die Forschungsergebnisse sind nicht nur für die Geschichte des Habsburgerreiches von Interesse. Sie zeigen vielmehr paradigmatisch die Komplexität der Problemlagen, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch den Antagonismus von Liberalismus und Nationalismus auf der einen sowie der katholischen Kirche auf der anderen Seite in vielen Ländern Europas entstanden.

Wolfgang Mährle

Wolfgang FORM, Theo SCHILLER und Lothar SEITZ (Hg.), NS-Justiz in Hessen: Verfolgung – Kontinuitäten – Erbe (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 65,4), Marburg: Selbstverlag der Historischen Kommission für Hessen 2015. XXV, 692 S. ISBN 978-3-942225-28-1. € 19,90

Historische Ausstellungen genießen bei vielen Fachwissenschaftlern kein besonders hohes Ansehen, trotz neuer Studiengänge wie Public History oder der Archivpädagogik. Dabei können sie wie kaum ein anderes Medium Interessen der Öffentlichkeit aufgreifen, neue Sichtweisen eröffnen und nicht selten Forschungen anregen. Was dies bedeutet, zeigt ein Sammelband über die nationalsozialistische Justiz, der sich auf Hessen konzentriert und zugleich im Besonderen das Allgemeine sichtbar werden lässt. Entstanden im Zusammenhang mit einer Ausstellung über die Justiz im NS-Staat, die das Bundesministerium für Justiz vor vielen Jahren erarbeiten ließ und die seitdem immer wieder als Wanderausstellung zu sehen war, haben Mitarbeiter hessischer Staatsarchive, des Fritz-Bauer-Instituts, der Philipps-Universität Marburg und vor allem des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg/Fulda hervorragende regionalgeschichtliche Grundlagenarbeit zur Justiz- und Zeitgeschichte geleistet.

Ganz konsequent wird der Blick eines umfangreichen, durch Register erschlossenen Sammelbandes und zugleich Ausstellungskatalogs auf die hessische Geschichte gelenkt, ohne auf eine Einordnung in allgemeinhistorische Zusammenhänge zu verzichten. Wegweisend sind dabei die Abhandlungen, die vor allem die Zielsetzung der vielleicht zu zahlreichen Grußworte einlösen, die jedoch den aktuellen rechtspolitisch und rechtsethisch wichtigen Kontext ausleuchten, ohne sich in tagespolitischen Appellen zu erschöpfen, und indirekt zu erkennen geben, wie nachteilig der weitgehende Verzicht auf die juristische Zeitgeschichte im Jurastudium und in der Referendarausbildung ist. Insofern kann man die wiederholte Beschreibung der Lebensleistung von Fritz Bauer – den Werner Renz mit unglücklicher Formulierung als „Volkszerzieher“ (S. 442) bezeichnet – durch die Grußredner und die Verfasser der vielschichtigen und thematisch Neuland erschließenden Aufsätze nur mit einem Anflug von Resignation zur Kenntnis nehmen.

Eines der oftmals vernachlässigten Themen von prinzipieller Bedeutung leuchtet der kommissarische Leiter des Fritz Bauer Instituts Werner Konitzer aus, wenn er die verstörende Frage nach der spezifischen Ethik und Moral nationalsozialistischer Juristen stellt. Moral, Ethik und NS-Ideologie schließen sich nach herkömmlichem Verständnis aus. Was aber trieb die aktiven Nationalsozialisten im Rechtssystem an? Wie legitimierten sie ihre Haltung und Handlungsweisen, wie ermächtigten sie sich selbst zur Verletzung von Normen, die bis zur Regierungsübernahme sogar von Vertretern des Rechtspositivismus vertreten worden waren? Nationalsozialistische Verfasser von „Ethiken“ propagierten den Wert des Dienens und der Unterwerfung unter Führer und Gemeinschaft. Rasse, Ehre und Führung wurden zu zentralen Wertbegriffen und prägten auch das Denken der Juristen, die schließlich die antisemitische und antibolschewistische, überdies auf die Zerstörung des Verfassungsstaates zielende Programmatik der Nationalsozialisten übernahmen. Überdies war die keineswegs glanzvolle Stellung vieler Richter im Justizsystem entscheidend. Die besten Juristen strebten in die Verwaltung und verstärkten durchaus das Minderwertigkeitsgefühl mancher Richter, die es durch „Schneidigkeit“ zu kompensieren versuchten.

Das Selbstverständnis der Richter wurde überdies durch ihre politische Sozialisation geprägt. Mehrheitlich waren sie demokratie- und republikfeindlich eingestimmt und entwickelten sich innerhalb weniger Wochen zu willigen Instrumenten nationalsozialistischer Herrschaftskonsolidierung. Jens-Daniel Braun und Georg D. Falk bestätigen die in den siebziger Jahren noch lange Zeit von Juristen entschieden abgelehnten Thesen Heinrich Hannovers, der die Politisierung der Weimarer Rechtsprechung erstmals nicht nur im Sinne Ernst Fraenkels „klassensoziologisch“, sondern als Folge weltanschaulicher und politischer Übereinstimmung deutete. Die Rechtsprechung war so bestens vorbereitet, die politische Funktion zu übernehmen, die ihr nach 1933 von den neuen Machthabern aufgetragen wurde. Das verdeutlicht Arthur von Gruenewaldt in seiner Beschreibung der Karrieren der drei Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt, denen er neben der ideologischen Übereinstimmung vor allem auch Karrierestreben und entsprechende Anpassungs- und Folgebereitschaft unterstellt.

Die Politisierung der NS-Justiz, die zugleich mit einer politischen Disziplinierung der Bevölkerung einhergegangen ist, beleuchten drei Untersuchungen. Eine sehr differenzierende Beschreibung der Tätigkeitsfelder des unmittelbar nach der „Machtübernahme“ Hitlers geschaffenen Sondergerichte beschreibt am Beispiel des Darmstädter Sondergerichts Harald Hirsch. Er unterfüttert die von Wolfgang Form erarbeitete Überblickdarstellung politisch motivierter Rechtsprechung und leitet über zu einer exemplarischen Studie über die Funktionsweise der Wehrmachtjustiz (Gerd Hankel).

Justiz umfasst nicht nur Rechtsprechung, sondern auch den Strafvollzug, der sich wiederum differenzierte in Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Dies führte insbesondere im Ermittlungsverfahren zu einer Überlappung von staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlung auf der einen, der politischen Beeinflussung der Rechtsprechung auf der anderen Seite. Das erst seit wenigen Jahren intensiver erforschte Themenfeld des Strafvollzugs erschließt im Überblick Rolf Faber, der eingangs betont, dass nicht zuletzt durch die Erinnerungsliteratur der politisch Verfolgten die „kriminellen Gefangenen“ in ein negatives Licht gerückt wurden. Er macht deutlich, wie auch die Kriminellen „in die Mühlen der NS-Justiz“ gerieten. Dadurch verändert sich der Opferbegriff und erschließt zugleich die Tragödie mancher sogenannter Krimineller, denen nach 1945 eine Wiedergutmachung des in der Haft und durch die Haft erlittenen Unrechts verwehrt wurde, nicht selten durch dieselben

Gerichte oder gar Richter, die sie verurteilt hatten. Adolf Morlang vertieft diese Perspektive am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Diez und überbrückt auf eine ebenso erhellende wie deprimierende Weise die Zäsur des Jahres 1945, weil er sich auch den Fragen der Entnazifizierung und des weiterbeschäftigten Anstaltspersonals zuwendet – mit einem insgesamt deprimierenden Ergebnis.

Dietfried Krause-Vilmar hat sich seit seiner Berufung an die Universität Kassel der Erforschung Kasseler Verfolgungsgeschichte gewidmet und erforscht die regionalen und lokalen Konzentrationslager in Verbindung mit der Schutzhaft als einem Instrument rechtlos machender Verfolgung und Unterdrückung. Er behandelt ein Gebiet, das auch in anderen Ländern intensiv erforscht wurde, im südwestdeutschen Raum etwa in Ulm (Heuberg) oder Kislau. Gunnar Richter schildert allerdings nicht nur die Geschichte des Konzentrations- und Arbeitserziehungslagers Breitenau (Guxhagen), sondern lenkt den Blick auf die Kooperation von Justiz und Geheimer Staatspolizei und damit auf eine Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung für eine Einschätzung des Unrechtsstaates. Er illustriert exemplarisch die Aufhebung der Gewaltenteilung, wie sie für diktatorische Systeme geradezu konstitutiv ist, und belegt die Kooperation durch Lebensbeschreibungen von Häftlingen.

Angelika Arenz-Morch beleuchtet das von Richter angesprochene Problem grundsätzlicher und zugleich, konzentriert auf das KZ Osthofen, konkreter. Dieses KZ erlangte später literarischen Weltruhm durch Anna Seghers Roman „Das siebte Kreuz“ von 1942 und die zwei Jahre später erfolgte Verfilmung durch den aus Deutschland vertriebenen Regisseur Fred Zinnemann. Osthofen, unmittelbar an der Bahnlinie Ludwigshafen–Mainz gelegen und vom Zug aus einsehbar, entwickelte sich seit den achtziger Jahren zu einer wichtigen südwestdeutschen Gedenkstätte. Dass die „scharfen“ und unmenschlichen Haftbedingungen nicht nur Folge der Willkür des Wachpersonals, sondern auch und zugleich eine Konsequenz der Absicherung dieser Willkür durch die politisierte Rechtsprechung war, wird deutlich und illustriert wiederum die Schutzlosigkeit des Andersdenkenden als Folge einer diktatorischen Aufhebung der Gewaltenteilung. So konnte die von den Nationalsozialisten angekündigte Rache an ihren politischen Gegnern legalisiert und ihre Widerstandskraft nicht selten geschwächt werden.

Dass diese Maßnahmen nicht alle Gegner des Regimes beeindruckten und lähmten, weisen Axel Ulrich und Stephanie Zibell in der Untersuchung des Netzwerks nach, das der Gewerkschaftsführer und – in der Phase der nationalsozialistischen Machtkonsolidierung – für wenige Tage noch kommissarisch tätige Wilhelm Leuschner nach der Entlassung aus der KZ-Haft bilden konnte. Seine Tragik wird in einem anderen Beitrag angedeutet, denn Leuschner hatte als hessischer Innenminister Anfang März 1933 auf Anordnung des nationalsozialistischen Reichsinnenministers Frick ein gegen die KPD gerichtetes Versammlungs- und Publikationsgebot zu erlassen, das es dem Sondergericht Darmstadt wenige Wochen später sehr leicht machte, vor allem gegen Kommunisten vorzugehen (vgl. S. 112). Deutlicher als an diesem historischen Detail lässt sich kaum verständlich machen, dass auch der Widerstand seine Tiefpunkte zu überwinden hatte, ehe eine nicht mehr irritierbare Haltung absoluter Gegnerschaft entwickelt werden konnte. Leuschner hätte nach einem gelungenen Attentat Stauffenbergs vom 20. Juli 1944 die Funktion eines Reichsinnenministers bekleidet und wäre vermutlich sogar nach wenigen Wochen Nachfolger Goerdelers als Reichskanzler geworden.

Der Geist Fritz Bauers wird abschließend in Untersuchungen über Richter und personalgeschichtliche – sehr früh und überzeugend von Hubert Rottleuthner erforschte – Konti-

nuitäten nach 1945 gespiegelt. Georg D. Falk beschreibt die – ungesühnten – Justizverbrechen, Theo Schiller analysiert die deprimierende „Entnazifizierung“ der hessischen Richterschaft und konzentriert sich dabei auf die politischen Strafsenate der beiden Oberlandesgerichte Kassel und Darmstadt. Beide Aufsätze verstehen sich als Beitrag zur Erforschung der Kontinuitäten von Eliten und Institutionen und deuten an, dass in diesen Bereichen die aktengestützte Erforschung von Ministerien und Ämtern erst beginnt. Die geschilderten Beispiele lenken den Blick auf Handlungsspielräume und damit auf die Möglichkeiten einer Verweigerung oder zumindest Korrektur von Handlungszwängen und schlagen den Bogen zu den Einleitungsaufsätzen und zu den Grußworten, unter denen besonders bemerkenswert die Ausführungen der hessischen Justizministerin Eva Kühne-Hörmann sind. Sie entgeht der Gefahr, in die Metaphorik moralisierender Sonntagsreden zu verfallen, und konstatiert sehr handfest und entschieden „das fast vollständige Ausbleiben der Aufarbeitung des Justizunrechts“ (S. XIV).

Wie schwer diese Auseinandersetzung war, die zugleich fast ausschließlich als Bestrafung von NS-Gewalttätern erfolgte und damit die Justiz wieder aus den Handlungszusammenhängen ihrer eigenen Verstrickung befreite, illustriert Volker Hoffmann durch eine Bewertung der Ahndung von Strafurteilen des Landgerichts Darmstadt. Er bestätigt die These vom Missbrauch des Richterprivilegs. Nur wenige Richter wurden wegen Rechtsbeugung angeklagt und verurteilt. Die Reihe der Aufsätze beschließt Werner Renz, der beste Kenner des Auschwitz-Prozesses, mit der Erörterung der Frage, ob es sich beim im Dezember 1963 eröffneten Auschwitz-Prozess um eine Art „Staatsrechtstheater“ oder um ein rechtsstaatliches Verfahren gehandelt habe. Bei aller Skepsis verbucht er den Prozess als Erfolg. Renz spricht allerdings wiederholt von „Volksaufklärung“, wo Bauer darauf abhob, mit dem Prozess die „Selbstaufklärung“ der deutschen Gesellschaft anzustoßen.

Den Abschluss des Bandes bildet der Ausstellungskatalog im Umfang von etwa 220 Seiten. Er enthält viele Dokumente, Karten und Photographien und lässt sich als Illustration des zuvor Gelesenen nutzen. Die vorausgeschickte umfangreiche Sammlung von Aufsätzen – sie umfassen mehr als 450 Seiten – korrigiert gleichsam eine im Begriff der „Verstrickung“ verborgene Grundthese der Ausstellung, denn in den Aufsätzen wird weniger die Verstrickung der Justiz als die aktive Beteiligung vieler Juristen an der Konsolidierung des NS-Regimes betont. So wird deutlich, in welchem Maße die Justiz Teil des Systems war, es stabilisierte und die Aufhebung der Gewaltenteilung akzeptierte. Die Beseitigung der unabhängigen Rechtsprechung nahmen nicht alle Juristen hin. Hier wäre ein Ansatz gewesen, Widerstand nicht nur im Zusammenhang mit der Verfolgung durch Gestapo und Gerichte zu thematisieren, sondern auch Richter und Anwälte zu benennen, die sich gegen das Regime entschieden. Die Mehrheit allerdings passte sich an. Sie akzeptierte – wie Konitzer zeigen konnte – die Unterwerfung und verteidigte den Führerstaat. Weil sie Anordnungen und Sondergesetze bejaht, die vor allem den unbedingten und geradezu totalitären Führungsanspruch des Regimes absichern sollten, wurde die Justiz zum Instrument im Rassen- und Weltanschauungskampf. In diesem Zusammenhang wurden Unrechtsurteile gesprochen und Justizverbrechen begangen. Die Koordinaten humaner Orientierung, die Gustav Radbruch erst wieder nach dem Untergang des NS-Staates beschwören konnte, waren auch mit Hilfe der Rechtsprechung entscheidend verrückt worden. Richter verhängten nicht nur Unrechtsurteile; sie leisteten einen wichtigen Beitrag zur Desorientierung ihrer Zeitgenossen.

Landesgeschichtlich ist der Sammelband außerordentlich anregend und greift weit über Hessen hinaus, zumindest ist dies zu hoffen. Denn er setzt Maßstäbe. Ansätze zur Erfor-

schung juristischer Zeitgeschichte auf landesgeschichtlicher Grundlage gibt es in Baden-Württemberg zu Genüge. Nicht nur eine vielfältig differenzierte Gedenkstättenlandschaft bietet dabei viele Ansatzpunkte, sondern auch das wachsende Interesse vieler Gerichte an ihrer eigenen Geschichte in zu erhellender, sogenannter „dunkler Zeit“. Diese Aufgeschlossenheit spiegelt die Verpflichtung, durch zeitgeschichtliche Reflexionen auch die ethischen und moralischen Handlungsmaximen der an der heutigen und zukünftigen Rechtsprechung beteiligten Juristen zu festigen. Denn die Rechts- und Justizgeschichte des Zeitraums 1933 bis 1945 illustriert die Brüchigkeit der politischen Zivilisation und ihrer Rechtskultur und damit auch die Aufgabe der Justiz, die „Majestät des Rechts“, die der Widerstand herstellen wollte, zu verteidigen.

Peter Steinbach

Rezzo SCHLAUCH/Reinhold WEBER, *Keine Angst vor der Macht, Die Grünen in Baden-Württemberg*, Köln: Emons-Verlag 2015. 240 S. ISBN 978-3-95451-732-9. € 22,95

Zeitgeschichte mag unter dem Manko leiden, dass sich diese „qualmende Geschichte“ (S. 12) noch wenig strukturiert zeigt und sich der wissenschaftliche Blick erst noch von den Erlebnissen und Erinnerungen der Zeitgenossen abgrenzen muss. Insofern ist der Band „Keine Angst vor der Macht. Die Grünen in Baden-Württemberg“, der von dem Tübinger Zeithistoriker Reinhold Weber und dem bekannten Stuttgarter Anwalt und „Grünenurgestein“ Rezzo Schlauch verfasst worden ist, ein lohnendes Beispiel, wie man Zeitgeschichte erzählen kann. So betonen die Autoren im Vorwort, das Buch sei ein „Experiment in der Rubrik ‚Wissenschaftler trifft Zeitzeuge‘“; freilich ein sehr gelungenes, um dem Fazit vorzugreifen.

Behandelt wird die Geschichte der Grünen in Südwestdeutschland von ihrer Entstehung in den 1970er Jahren aus den neuen sozialen Bewegungen (Umweltschutz, Friedensbewegung, Bürgerrechtsbewegung) und zeittypischen Strömungen (Anthroposophie). Chronologisch verfolgt man den spannungsvollen und mehrmals vor dem Scheitern stehenden Werdgang der Partei in den folgenden Jahrzehnten bis ans Ende der Rot-Grünen Ära 2005.

Dem einordnenden Kapitel des Zeithistorikers folgen kurze Interviews und Einschübe von Zeitzeugen wie Marieluise Beck, aber auch parteifremden Personen der Zeitgeschichte wie dem ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Erwin Teufel. Dieses klug konzipierte Buch ist daher keine weihevoll grüne Festschrift, sondern eine ausgewogene Darstellung der Geschichte der Partei. Gerade für Leser, die die Gründung der Grünen nicht selbst miterlebt haben, wird im Verlauf des Bandes deutlich, dass die Grundkonflikte der Partei, die sich auch heute noch an der einen oder anderen Stelle zeigen, ihren Ursprung in ihrer verwickelten und komplizierten Gründungsgeschichte haben und nur unter größten Mühen befriedet werden konnten.

Der Stil des Bandes macht es den Lesern leicht, dem Thema zu folgen, vor allem weil hier keine Parteiengeschichte im üblichen Stil vorgestellt, sondern durch den gewählten leichten Ton ein lesendes Beblättern ermöglicht wird, ohne ins Triviale oder Anekdotische abzugleiten. Äußerst positiv wirken dabei die strukturierenden Kapitel von Reinhold Weber, der eben auch die „dunklen“ Seiten der Grünen, wie z. B. den Umgang mit Gewalt als „legitimes, demokratisches Mittel“ oder der Pädophilie nicht ausspart, sondern diese Verirrungen aus ihrem Zeitkolorit erklärt, einordnet und bewertet. Auch die von ihm geführten Interviews sind sehr klar strukturiert und zielorientiert. Demgegenüber fallen die Interviews und Beiträge von Rezzo Schlauch etwas ab, insbesondere das Kapitel über den jetzigen